

**Auswahlordnung zur Vergabe von Studienplätzen  
im Modellstudiengang Humanmedizin  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 11.12.2023  
- Lesefassung -**

**I.  
Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Weiteren: Universität Oldenburg), die entsprechend Artikel 18 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (im Weiteren Staatsvertrag), der §§ 8 und 10 des niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes NZHG und die hierzu erlassene Verordnung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Artikel 10 Abs 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages und der zusätzlichen Eignungsquote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages mit Übergangsregelungen zur Wartezeit zu vergeben sind.

(2) An diesem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber teil, die sich gemäß § 6 HZVO in der jeweils geltenden Fassung form- und fristgerecht bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben haben und gemäß §§ 1 und 7 HZVO zu beteiligen sind.

**§ 2  
Erstellung von Zulassungsbescheiden und Erlass der Ablehnungsbescheide**

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sowohl für die AdH-Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages als auch die ZE-Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und Auftrag der Universität Oldenburg erstellt und versendet.

**§ 3  
Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren in den Quoten AdH und ZEQ (nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.

(2) Frist, Form und Teilnahmevoraussetzungen des Zulassungsantrages richten sich nach den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (HZVO) zur Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und den von der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Oldenburg kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

## II. Auswahlverfahren

### § 4

#### Vergabe von Studienplätzen gemäß der AdH-Quote (Auswahlverfahren der Hochschule)

(1) Die an der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Oldenburg für den Studiengang Humanmedizin zu vergebenden Studienplätze werden unter Beachtung der Kriterien dieser Ordnung vergeben. Die Fakultät hat sich auf die in Absatz 3 beschriebenen Kriterien festgelegt und dabei für das AdH-Verfahren zwei Unterquoten (AdH-1 (50% der in der AdH-Quote zur Verfügung stehenden Plätze) und AdH-2 (50% der in der AdH-Quote zur Verfügung stehenden Plätze)) gebildet.

(2) An der Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Oldenburg im Zulassungsantrag genannt hat.

(3) Zur Vergabe der Studienplätze der AdH-Quote von 50% der insgesamt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Punkt 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

| Quote | Anteil der Plätze innerhalb der AdH-Quote | Kriterien-Gewichte |      |                  |         |
|-------|---|--------------------|------|------------------|---------|
|       |   | HZB                | TMS  | Berufsausbildung | Dienste |
| AdH-1 | 50 %                                      | 50 %               | 20 % | 30 %             | -       |
| AdH-2 | 50 %                                      | 50 %               | 47 % | -                | 3 %     |

- a) Die Punktzahl für das Kriterium „HZB“ (Hochschulzugangsberechtigung) ergibt sich aus dem von der Stiftung für Hochschulzulassung ermittelten Prozentrang nach Anlage 4 und 5 HZVO.
- b) Die Punktzahl für das Kriterium „TMS“ (Test für Medizinische Studiengänge) ergibt sich aus dem im Test erreichten Prozentrang gemäß Anlage 5 HZVO. Die Durchführung des TMS ist in der Auswahlatzung und dem Anhang der Universität Heidelberg („Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021“) geregelt (<https://backend.uni-heidelberg.de/de/dokumente/zulassungsordnung-medizin-heidelberg-staatsexamen-2021-09-29/download>).
- c) Die Punktzahl gemäß der Gewichtung für das Kriterium „Berufsausbildung“ wird für eine abgeschlossene, einschlägige, staatlich anerkannte studiengangsspezifische Berufsausbildung gemäß Anlage 6 HZVO bzw. Anlage 1 dieser Ordnung vergeben.
- d) Die Punktzahl gemäß der Gewichtung für das Kriterium „Dienst“ wird für einen Dienst im einschlägigen medizinischen Bereich nach Anlage 7 Abs. 1 HZVO i.V.m. Anlage 2 dieser Ordnung vergeben.

### § 5

#### Vergabe von Studienplätzen gemäß der ZE-Q (Zusätzliche Eignungsquote)

(1) Die an der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Oldenburg für den Studiengang Humanmedizin zu vergebenden Studienplätze werden unter Beachtung der Kriterien dieser Ordnung vergeben. Die Fakultät hat sich auf die in Absatz 3 beschriebenen Kriterien für das ZE-Verfahren festgelegt.

(2) An der Vergabe der Studienplätze in der ZE-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Oldenburg im Zulassungsantrag genannt hat.

(3) Zur Vergabe der Studienplätze der ZE-Quote von 10% der insgesamt gemäß Artikel 10 Abs. 1 Punkt 3 des Staatsvertrags zu vergebenden Studienplätze erstellt die Stiftung für Hochschulzulassung eine

Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

| Quote | Kriterien-Gewichte |                  |         |
|-------|--------------------|------------------|---------|
|       | TMS                | Berufsausbildung | Dienste |
| ZEQ   | 30%                | 45%              | 25%     |

- a) Die Punktzahl für das Kriterium „TMS“ (Test für Medizinische Studiengänge) ergibt sich aus dem im Test erreichten Prozentrang gemäß Anlage 5 HZVO. Die Durchführung des TMS ist in der Auswahlatzung und dem Anhang der Universität Heidelberg („Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021“) geregelt (<https://backend.uni-heidelberg.de/de/dokumente/zulassungsordnung-medizin-heidelberg-staatsexamen-2021-09-29/download>).
- b) Die Punktzahl gemäß der Gewichtung für das Kriterium „Berufsausbildung“ wird für eine abgeschlossene, einschlägige, staatlich anerkannte studiengangsspezifische Berufsausbildung gemäß Anlage 6 HZVO vergeben.
- c) Die anerkannten Dienste und Preise ergeben sich gemäß Anlage 7 HZVO.

## § 6

### Verfahren bei Ranggleichheit und Nichterfüllung eines Kriteriums

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte, die mit dem jeweiligen Gewicht des Kriteriums in die Gesamtsumme eingehen. Ihre Rangposition in der AdH-Quote bzw. der ZE-Quote richtet sich nach der Summe der erreichten Punkte.
- (2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, geht dieses Kriterium mit 0 Punkten in die Wertung ein.
- (3) Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des § 8 NHZG Abs. 5 sowie diejenigen der HZVO und den hierzu ergangenen Vorschriften zur Teilnahme an einem Losverfahren.

**Anlage 1****Staatlich anerkannte einschlägige Berufsausbildungen für das Studienfach Humanmedizin**

|    |   |
|----|---|
| 1  | Altenpfleger/in   |
| 2  | Anästhesietechnische/r Assistent/in                         |
| 3  | Arzthelfer/in   |
| 4  | Biologielaborant/in   |
| 5  | Chemielaborant/in   |
| 6  | Diätassistent/in  |
| 7  | Ergotherapeut/in  |
| 8  | Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in                    |
| 9  | Gesundheits- und Krankenpfleger/in                          |
| 10 | Hebamme/Entbindungspfleger                                  |
| 11 | Kinderkrankenschwester/-pfleger                             |
| 12 | Krankenschwester/-pfleger                                   |
| 13 | Logopäde/Logopädin  |
| 14 | Medizinische/r Fachangestellte/r                            |
| 15 | Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik |
| 16 | Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)                 |
| 17 | Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in          |
| 18 | Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in             |
| 19 | Medizinlaborant/in  |
| 20 | Notfallsanitäter  |
| 21 | Operationstechnische/r Angestellte/r                        |
| 22 | Operationstechnische/r Assistent/in                         |
| 23 | Orthoptist/in   |
| 24 | Physiotherapeut/in  |
| 25 | Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)                |
| 26 | Rettungsassistent/in  |
| 27 | Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in              |

**Anlage 2****Staatlich anerkannte einschlägige Dienste im einschlägigen Bereich für das Studienfach Humanmedizin**

|    |   |
|----|---|
| 1  | Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mind. 2 Jahre)                                  |
| 2  | Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mind. 2 Jahre)                                    |
| 3  | Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mind. 2 Jahre)                                   |
| 4  | Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mind. 2 Jahre)  |
| 5  | Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mind. 2 Jahre)  |
| 6  | Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mind. 2 Jahre)                                       |
| 7  | Dienste/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mind. 2 Jahre)  |
| 8  | FSJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  |
| 9  | FÖJ (ab mind. 11 vollendeten Mon.)  |
| 10 | Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich             |
| 11 | Bundesfreiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich                             |
| 12 | Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich |
| 13 | Europäischer Freiwilligendienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich                      |
| 14 | Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich                     |
| 15 | Zivildienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich  |
| 16 | Freiwilliger Wehrdienst (ab mind. 11 vollendeten Mon.) im med. Bereich                              |